

Für  
Arbeitgeber  
von Beschäftigten  
im Saarland

**Politische Weiterbildung**

Tel: 0681 / 501 7266  
weiterbildung@bildung.saarland.de

**Berufliche Weiterbildung**

Tel: 0681 / 501 4147  
sbfweiterbildung@wirtschaft.saarland.de

[www.weiterbildung.saarland.de](http://www.weiterbildung.saarland.de)

Oktober 2011

**Feststellung der Freistellungsfähigkeit nach § 6 Abs. 2 des Saarländischen  
Bildungsfreistellungsgesetzes (SBFG) vom 10.02.2010 (Amtsbl. des Saarlandes S. 28)  
für Bildungsveranstaltungen der politischen oder beruflichen Weiterbildung,  
die in bestimmten Bundesländern als anerkannt gelten**

**Bescheid**

Hiermit bescheinigen wir gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 8 des Saarländischen Bildungsfreistellungsgesetzes (SBFG), dass

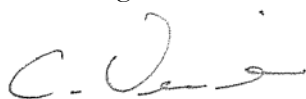
**Bildungsveranstaltungen der politischen oder beruflichen Weiterbildung,**

die in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein als Bildungsurlaubs- bzw. Bildungsfreistellungsveranstaltungen anerkannt sind, auch für das Saarland als freistellungsfähig festgestellt gelten.

Wiederholungsveranstaltungen dieser als freistellungsfähig festgestellten Veranstaltungen gelten gemäß § 7 Absatz 4 SBFG ebenfalls als freistellungsfähig festgestellt, wenn sie im Wesentlichen nach Thema, Inhalt, Arbeits- und Zeitplan, Tagungsort und Ausstattung der Räumlichkeiten übereinstimmen.

Dieser Bescheid ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Freistellung nicht mehr vorliegen. Wesentliche Veränderungen der für die Freistellungsfähigkeit der Bildungsveranstaltung maßgebenden Tatsachen sind daher unverzüglich dem Bundesland mitzuteilen, das den Freistellungsbescheid ausgestellt hat.

Im Auftrag



Christine Weiner  
Ministerium für Wirtschaft  
und Wissenschaft



Willi Kräuter  
Ministerium für Bildung